99050035001000, 99050035001000

Erlaubnis für Versicherungsvermittler Erteilung

Heruntergeladen am 01.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/102042241/L100041

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050035001000, 99050035001000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis für Versicherungsvermittler Erteilung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	20.09.2019
Fachlich freigegen durch	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/BJNR002450869.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/BJNR002450869.html
Teaser	Möchten Sie als selbstständiger Versicherungsvermittler arbeiten, brauchen Sie dazu eine Erlaubnis Ihrer örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer (IHK).
Volltext	Versicherungsvermittler sind Sie, wenn Sie als: • Versicherungsvertreter oder • Versicherungsmakler tätig sind. Dafür brauchen Sie eine Erlaubnis Ihrer örtlich zuständigen IHK. Neben der Einholung der Erlaubnis müssen Sie sich auch ins Versicherungsvermittlerregister eintragen lassen. Mit dem Antrag auf Erlaubnis können Sie gleichzeitig einen Antrag auf Eintragung in das Vermittlerregister stellen. Als Versicherungsvertreter: • vermitteln Sie für einen oder mehrere Versicherer gewerbsmäßig Versicherungsverträge und • als dessen Sachverwalter, stehen Sie auf Grundlage eines Vertretervertrages auf der Seite des Versicherungsunternehmens. Als Versicherungsmakler: • vermitteln Sie selbstständig Versicherungsverträge im Auftrag der Kunden und • stehen als dessen Interessenwahrer auf der Seite des Kunden. Besonderheiten für ausländische Staatsangehörige:

Modul	Sachverhalt
	Wenn Sie als ausländischer Staatsangehöriger in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) eine Niederlassung haben, müssen Sie sich in diesem Land registrieren lassen. Sie benötigen in Deutschland weder eine Erlaubnis noch können Sie sich in das deutsche Versicherungsvermittlerregister eintragen lassen. Für ausländische Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten gelten dieselben Bestimmungen wie für deutsche Staatsangehörige. Diese gelten auch für EU-Staatsangehörige, die ausschließlich in Deutschland ein entsprechendes Gewerbe anmelden.
Erforderliche Unterlagen	• Kopie Ihres gültigen Personalausweises oder Reisepasses • für den Nachweis zur unternehmerischen Rechtsform: bei Unternehmenssitz in Deutschland: Auszug aus dem Handelsregister oder dem Partnerschaftsregister, bei in einem Register eingetragenen Unternehmen, ansonsten eine Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages bei Unternehmenssitz im Ausland: Dokumente aus dem Sitzland, die die Rechtsform nachweisen • für den Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit: bei Wohnsitz in Deutschland: Führungszeugnis (Belegart O) und Auszug aus dem Gewerbezentralregister bei Wohnsitz im Ausland: Entsprechende Dokumente aus Ihrem Heimatland, die Ihre persönliche Zuverlässigkeit nachweisen • für den Nachweis über geordnete Vermögensverhältnisse: bei Wohnsitz in Deutschland: Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis Bescheinigung des Insolvenzgerichts Bescheinigung des Finanzamtes in Steuersachen bei Wohnsitz im Ausland: Entsprechende Dokumente aus Ihrem Heimatland, die Ihre geordneten Vermögensverhältnisse nachweisen • Sachkundenachweis der IHK über vorhandene notwendige Kenntnisse und rechtliche Vorschriften des Versicherungsgewerbes • Nachweis eines Versicherungsunternehmens über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung für das Versicherungsgewerbe

Modul	Sachverhalt
	Bei juristischen Personen müssen Sie das Antragsformular lediglich für die juristische Person selbst ausfüllen. Alle personenbezogenen Unterlagen müssen Sie für alle zur Geschäftsführung berechtigten Personen einreichen. Für die juristische Person benötigen Sie außerdem einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister. Personengesellschaften sind als solche nicht erlaubnisfähig. Daher benötigt jeder geschäftsführende Gesellschafter die Erlaubnis. Für jede dieser Personen müssen Sie ein ausgefülltes Antragsformular und sämtliche persönliche Unterlagen einreichen. Achtung: Zur Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit kann Ihre IHK weitere Dokumente anfordern. Manche der vorgelegten Dokumente dürfen zum Zeitpunkt der Entscheidung (nicht nur bei der Einreichung) eine Verfallsfrist nicht überschreiten. Erkundigen Sie sich diesbezüglich bei Ihrer IHK.
Voraussetzungen	• Sie besitzen die für den Gewerbebetrieb notwendige Zuverlässigkeit. Als zuverlässig gelten Sie nicht, wenn Sie in den letzten 5 Jahren wegen einer der folgenden Verstöße rechtskräftig verurteilt wurden: Verbrechen Diebstahl Unterschlagung Erpressung Betrug Untreue Geldwäsche Urkundenfälschung Hehlerei Wucher Insolvenzstraftaten • Sie leben in geordneten Vermögensverhältnissen. Diese Voraussetzung erfüllen Sie nicht, wenn: über Ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde oder Sie im Schuldnerverzeichnis eingetragen sind. • Sie besitzen die erforderliche Sachkunde. Nachweis der erforderlichen Sachkunde ist möglich durch: eine Sachkundeprüfung vor der IHK oder durch gleichgestellte Ausbildungsabschlüsse und möglicherweise entsprechende Berufserfahrung. • Sie haben eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Derzeit gilt eine Mindestdecksumme von: EUR 1.276.000 für jeden Versicherungsfall und EUR 1.919.000 für alle Versicherungsfälle eines Jahres insgesamt.

Modul	Sachverhalt
Kosten	• Die Gebühren für die Erlaubnisverfahren für Versicherungsvermittler und die Registrierung im Versicherungsvermittlerregister sind je nach IHK unterschiedlich. Hinweis: Auch bei der Anforderung von Unterlagen, die Sie während des Verfahrens vorlegen müssen, können Kosten entstehen.
Verfahrensablauf	Die Erlaubnis zur Tätigkeit als Versicherungsvermittler können Sie schriftlich beantragen: • Laden Sie auf der Internetseite Ihrer örtlich zuständigen IHK das Antragsformular herunter. Füllen Sie dieses vollständig aus. • Senden Sie es anschließend mit den erforderlichen Unterlagen an Ihre zuständige IHK. • Sobald Sie alle Angaben gemacht haben und die Unterlagen vollständig vorliegen, entscheidet die IHK über Ihren Antrag. • Nach positiver Prüfung erhalten Sie die Erlaubnis und werden gegebenenfalls in das Versicherungsvermittlerregister eingetragen. • Die erteilte Erlaubnis gilt unbefristet. Sie endet erst, wenn Sie darauf verzichten. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die IHK die Erlaubnis widerrufen oder zurücknehmen und Sie aus dem Vermittlerregister löschen lassen. Hinweis: In der Regel bietet Ihre örtlich zuständige IHK auch ein Onlineverfahren an.
Bearbeitungsdauer	Je nach IHK unterschiedlich.
Frist	• Entscheidung über den Antrag: innerhalb von 3 Monaten Hinweis: Sie dürfen die Tätigkeit erst aufnehmen, wenn die Erlaubnis erteilt wurde.
weiterführende Informationen	https://www.dihk.de/themenfelder/recht-steuern/oeffentliches-wirtschaftsrecht/versicherungsvermittlung-anlageberatung/service/versicherungsvermittlung https://www.dihk.de/themenfelder/recht-steuern/oeffentliches-wirtschaftsrecht/versicherungsvermittlung-anlageberatung/service/versicherungsvermittlung https://www.dihk.de/themenfelder/recht-steuern/oeffe

Modul	Sachverhalt
	ntliches-wirtschaftsrecht/versicherungsvermittlung-anlageberatung/service/versicherungsvermittlung
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Erlaubnis für Versicherungsvermittler Erteilung • selbstständige Versicherungsvermittler, die gewerbsmäßig arbeiten, brauchen eine Erlaubnis • neben der Erlaubnis ist auch eine Eintragung in das Versicherungsvermittlerregister notwendig • Versicherungsvermittler arbeiten als: Versicherungsvertreter oder Versicherungsmakler • die erteilte Erlaubnis gilt unbefristet, kann allerdings unter bestimmten Voraussetzungen von der IHK widerrufen oder zurückgenommen werden • die Erlaubnis sowie die Eintragung in das Register sind kostenpflichtig • zuständig: Industrie- und Handelskammer
Ansprechpunkt	Ihre örtlich zuständige IHK https://www.ihk.de/#ihk-finder http://www.ea-deutschland.de https://www.ihk.de/#ihk-finder http://www.ea-deutschland.de
Zuständige Stelle	Ihre örtlich zuständige IHK https://www.ihk.de/#ihk-finder https://www.ihk.de/#ihk-finder
Formulare	Formulare: erhalten Sie von Ihrer zuständigen Industrie- und Handelskammer Onlineverfahren möglich: teilweise, je nach IHK unterschiedlich Schriftform erforderlich: nein Persönliches Erscheinen nötig: nein
Ursprungsportal	Authorisation for insurance intermediaries, Erlaubnis für Versicherungsvermittler Erteilung